



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4/Warandenberg 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 24. September 2019

[...]

[...]

Betrifft: Antrag auf ein Gutachten in Bezug auf die Internetseite der Föderalagentur für Nuklearkontrolle (FANK)

Sehr geehrter Herr Minister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 20 September 2019 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) Ihren Antrag auf ein Gutachten, was die Problematik der Nichtverfügbarkeit des gesamten Inhalts der Internetseite der Föderalagentur für Nuklearkontrolle (FANK) in deutscher Sprache betrifft, untersucht.

In Ihrem Antrag auf ein Gutachten geben Sie Folgendes an:

"Am 27. Februar habe ich mit der Föderalagentur für Nuklearkontrolle (kurz FANK) Kontakt aufgenommen, um mich zu erkundigen, wann diese ihre Internetseite in deutscher Sprache zur Verfügung stellen würde. Da die Föderalagentur unter anderem damit beauftragt wurde, die Bevölkerung über die Gefahren der ionisierenden Strahlung zu informieren und sie über vorbeugende Maßnahmen zum Schutz aufzuklären, ist es meines Erachtens notwendig, alle Informationen der Internetseite auch in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen.

Die Antwort der Föderalagentur vom 20. März 2019 verwies dabei auf die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vom 18. Juli 1966. Demnach müssten sie lediglich unmittelbar an die Öffentlichkeit gerichtete Bekanntmachungen und Mitteilungen, sowie Formulare für die deutschsprachige Bevölkerung in deutscher Sprache zur Verfügung stellen. Da nicht genau definiert sei, was unter "unmittelbar an die Öffentlichkeit gerichtete Bekanntmachungen und Mitteilungen" zu verstehen ist, erklärte die FANK, dass sie aus diesem Grund nur spezifische Informationen, die für die Bewohner des deutschen Sprachgebiets von Belang sind, in deutscher Sprache zur Verfügung stelle. Um außerdem künftig Fragen der internationalen Gemeinschaft beantworten zu können, würde die FANK ansonsten Informationen in englischer Sprache zur Verfügung stellen.

Mit dieser Argumentation bin ich jedoch nicht einverstanden und ich möchte sie darum bitten, zu überprüfen, ob die FANK aufgrund der rechtlichen Lage ihre Internetseite nicht in deutscher Sprache zur Verfügung stellen muss. Rechtlich gesehen gilt es, die folgenden drei Fragen zu klären:

1. In welche Kategorie der Kommunikation, die durch obige Sprachengesetzgebung geregelt wird, fällt eine Internetseite?

Da die koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten keine Kasuistik für jede einzelne Art der Kommunikation betreibt, gilt es den Fall einer Internetseite zu prüfen.

Den mir diesbezüglich vorliegenden Informationen zufolge hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (kurz SKS) in einem ersten Entscheid festgehalten, dass *von einer Bekanntmachung oder Mitteilung die Rede ist, sobald eine Behörde einen bestimmten Text der Öffentlichkeit auf dieselbe Weise zugänglich macht, ohne zwischen Personen oder Personengruppen zu unterscheiden*. Hierbei handelt es sich sowohl um mündliche als auch um schriftliche Kommunikation (SKS, Nr. 667 vom 21. April 1966). In den 90er Jahren wurde schließlich geurteilt, dass eine Internetseite in diese Kategorie fällt (SKS, Nr. 28.256 vom 6. März 1997). Folglich müsste die FANK alle Informationen ihrer Website in deutscher Sprache zur Verfügung stellen.

2. Welche Art von Dienststelle ist die FANK?

Bei der FANK handelt es sich um eine föderale Einrichtung öffentlichen Interesses über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle, die durch das Gesetz vom 15. April 1994 geschaffen wurde. Sie übt ihre Aufgaben über das gesamte belgische Staatsgebiet aus. Demzufolge unterliegt sie gewissen Bestimmungen des Kapitels V der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vom 18. Juli 1966, die die Verwendung der deutschen Sprache regeln.

3. An welche gesetzlichen Vorgaben muss sich die FANK demzufolge halten?

In der Rechtslehre ist es strittig, ob alle Mitteilungen und Bekanntmachungen immer in zwei oder in allen drei Landesprachen veröffentlicht werden müssen (GOSSELIN, F. *L'emploi des langues en matière administrative. Les lois coordonnées du 18 juillet 1966 Série « Pratique du droit », Kluwer, 2003, S. 197*). Die FANK schlussfolgert aus der Gesetzgebung, dass sie nur solche Bekanntmachungen und Mitteilungen in deutscher Sprache veröffentlichen muss, die einen Belang für die deutschsprachige Bevölkerung haben.

Da auf der Internetseite auch gesundheitsrelevante Aspekte veröffentlicht werden und das Gesetz der zentralen Dienststelle gewisse Verpflichtungen hinsichtlich der deutschsprachigen Bevölkerung auferlegt, ist es meines Erachtens nach mehr als gerechtfertigt, dass ein deutschsprachiger Bürger die Informationen auf der Internetseite der FANK auch in seiner Sprache aufrufen kann."

*

* *

1) Erste Frage:

"In welche Kategorie der Kommunikation, die durch obige Sprachengesetzgebung geregelt wird, fällt eine Internetseite?"

Antwort:

Gemäß den vorhergehenden Gutachten der SKSK ist eine Website eine Bekanntmachung oder Mitteilung an die Öffentlichkeit im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

2) Zweite Frage:

"Welche Art von Dienststelle ist die FANK?"

Antwort:

Die Rechtsstellung der FANK ist im Gesetz vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle festgelegt.

Die FANK ist eine Einrichtung öffentlichen Interesses, die dem Minister des Innern untersteht.

In ihrer Eigenschaft als föderale Einrichtung übt sie ihre Aufgaben auf dem gesamten belgischen Staatsgebiet aus.

Die FANK ist im Sinne der KGS eine zentrale Dienststelle.

3) Dritte Frage:

"An welche gesetzlichen Vorgaben muss sich die FANK demzufolge halten?"

Antwort:

Gemäß Artikel 40 Absatz 2 der KGS werden Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen direkt an die Öffentlichkeit richten, der deutschsprachigen Bevölkerung in Deutsch zur Verfügung gestellt.

So hätte die gesamte Website der FANK auf Deutsch erstellt werden müssen, um allen deutschsprachigen Bürgern einen vollständigen Einblick in die verschiedenen Informationen auf der Website zu ermöglichen.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE